

Recht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Werk, Bauen + Wohnen**

Band (Jahr): **101 (2014)**

Heft 11: **Weit gespannt = À large portée = Wide spanning**

PDF erstellt am: **07.03.2021**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Herausforderung Gesamtleitung

Eine verantwortungsvolle Führungsaufgabe

In seinem eigenen Aufgabengebiet ist sich jeder am Bau Beteiligte in der Regel seiner Kompetenzen und Verantwortung bewusst und nimmt diese auch wahr. Probleme ergeben sich hingegen immer wieder in Bezug auf die übergeordneten Führungs-, Koordinations- und Überwachungsaufgaben; häufig sind sich die Beteiligten gerade bei grösseren Bauvorhaben weder bewusst, wer die Verantwortung für die Gesamtleitung konkret trägt, noch welche Aufgaben diese umfasst. Ziel des vorliegenden Artikels ist es also in erster Linie, das Bewusstsein für diese Funktion zu schärfen, die für das Gelingen von Bauvorhaben von grosser Bedeutung ist.

Breite Aufgabenskala

Die Gesamtleitung umfasst gemäss den SIA Normen 102 und 103, Art. 3.4.1, einerseits die folgenden Aufgaben, die in den meisten Fällen als selbstverständlich wahrgenommen werden:

- die Beratung des Auftraggebers,
- die Kommunikation mit dem Auftraggeber und Dritten,
- die Erfüllung von Leistungs- und Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Einhaltung der vom Auftraggeber formulierten Ziele hinsichtlich Qualität, Kosten und Termine,
- das Erstellen einer Aufbau- und Ablauforganisation,
- die Sicherstellung des Submissions-, Bestell- und Rechnungswesens,
- die rechtzeitige Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für den Auftraggeber,
- die rechtzeitige Formulierung von Anträgen an den Auftraggeber,
- das Einholen von Entscheiden und die Abmahnung von nachteiligem Verhalten des Auftraggebers,
- das Protokollieren von Sitzungen mit dem Auftraggeber,
- das Erstellen von periodischen Standberichten.

Zu den Aufgaben eines Gesamtleiters gehören aber auch:

- die Koordination der Leistungen aller Beteiligten,
- die Organisation und Leitung einer koordinierten projektbezogenen Qualitätssicherung,
- die fachliche und administrative Leitung des Planerteams,
- die Zuteilung von Aufgaben im Planerteam,
- die Sicherstellung des Informationsflusses und der Dokumentation, einschliesslich der Organisation des technischen und administrativen Datenaustausches.

Phasenspezifisch wiedergegeben werden die Aufgaben in Art. 4 der genannten Normen. Bei Hochbauten übt in der Regel der beauftragte Architekt die Gesamtleitung aus. Denkbar ist aber auch eine andere Projektorganisation. In dem Fall ist die dafür zuständige Person jedoch ausdrücklich zu bezeichnen (siehe SIA 102, Art. 3.4.2). Die Gesamtleitung gehört grundsätzlich zu den Grundleistungen eines Architekten und gilt deshalb als im Honorar inbegriffen (SIA 102, Art. 3.4.3, siehe auch SIA 102, Art. 7.1.3). Sie darf also vom Bauherrn erwartet werden und löst entgegen einer immer wieder vertretenen Ansicht in der Regel keine zusätzlichen Honoraransprüche aus.

Schnittstellen regeln

Bei Bauten mit einem hohen Komplexitätsgrad und/oder einem ausserordentlichen Umfang kann allerdings die Funktion einer übergeordneten Gesamtleitung eingeführt werden (SIA 102 Art. 3.4.3). Als besonders sinnvoll erweist sich dies auch dann, wenn der Architekt nicht die gesamten Teilleistungsprozente übertragen erhält. In einem solchen Fall empfiehlt es sich, die Schnittstellen und Verantwortlichkeiten ausdrücklich zu regeln. Zu oft ist in solchen Konstellationen jeder Beteiligte der Ansicht, der andere sei für die Koordinationsaufgaben zuständig. Dies führt regelmässig dazu, dass die Beteiligten ihre Planung zeitlich nicht aufeinander abstimmen; Unterlagen, die für die weitere Planung des Projektes notwendig wären, liegen nicht vor. So kommt es entweder zu Störungen und Verzögerungen im Bauablauf, weil auf die entsprechenden Planungsunterlagen gewartet wird, oder aber es wird unter Zeitdruck unkoordiniert wei-

tergeplant; eine inhaltliche Abgleichung entfällt und das Risiko von Fehlern und Mängeln steigt.

Bei den Bauingenieuren stellt sich die Situation etwas anders dar, da sich ihre Gesamtleitungsaufgaben in der Regel auf einzelne Beiträge beschränken. Diese werden in SIA 103 und 108, jeweils in Art. 4, ebenfalls phasenspezifisch beschrieben, hier aber unterteilt in Grundleistungen und zusätzlich zu vereinbarende (und damit zu honorierende) Leistungen. Übernimmt im Ausnahmefall ein (Maschinen- oder Elektro-) Ingenieur die Gesamtleitung eines Bauvorhabens, sind diese Leistungen besonders zu vereinbaren und zusätzlich zu entschädigen (SIA 108, Art. 3.4.3).

Neudefinition in Aussicht

Im Rahmen der derzeit laufenden Revision der SIA Normen ist auch die Gesamtleiterfunktion ein Thema. Neu soll sie ausdrücklich definiert und vom Begriff des Generalplaners abgegrenzt werden, mit dem sie häufig verwechselt wird. Es zeichnet sich zudem ab, dass die Aufgaben der Gesamtleitung etwas ausgedehnt werden könnten. Unverändert soll die Gesamtleitung jedoch nach dem Willen der zuständigen Kommission bei normal anspruchsvollen Projekten ein Teil der Grundleistungen des Architekten bleiben; eine Abtrennung der Gesamtleiterfunktion ist somit nicht vorgesehen. —

Isabelle Vogt, vogt@luksundvogt.ch